



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

10. Satzung vom 16.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2013 (BGBl. I 3753), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

1. In § 5 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Zahl 42,50 wird durch die Zahl 44,50 ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

unter

1. Die Zahl 0,1375 wird durch die Zahl 0,1404 ersetzt.
2. Die Zahl 0,1124 wird durch die Zahl 0,118 ersetzt.
3. Die Zahl 0,062937 wird durch die Zahl 0,069441 ersetzt.
4. Die Zahl 652,88 wird durch die Zahl 576,14 ersetzt.
5. Die Zahl 0,10417 wird durch die Zahl 0,10833 ersetzt.

3. In § 5 Abs. 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Zahl 91,06 wird durch die Zahl 93,27 ersetzt.
- b) Die Zahl 94,30 wird durch die Zahl 96,52 ersetzt.
- c) Die Zahl 80,11 wird durch die Zahl 88,28 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2014

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H